

# RS Pvak 2017/4/10 G 1-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2017

## Norm

PVG §10 Abs7

## Schlagworte

Berechtigung des ZA zur Einholung eines Gutachtens der PVAB; keine Berechtigung sonstiger PVO, ein Gutachten der PVAB zu verlangen.

## Rechtssatz

Da im vorliegenden Fall der DA als Antragsteller auftritt, dem aber nach§ 10 Abs. 7 PVG keine Berechtigung zukommt, ein derartiges Gutachten zu verlangen, besteht für ein solches Gutachten keine Rechtsgrundlage und ist der Antrag mangels Zuständigkeit der PVAB zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:G.1.PVAB.17

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)